

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 4. Jänner 2011

KMU-Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll das Wachstumspotenzial und das Innovationspotenzial von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) gestärkt werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase von Innovationsprojekten finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Innovations- und Wachstumsfinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen des Artikels 15 – KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite sowie Förderungen für immaterielle Investitionen werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für die Förderung von Investitionen auch der Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio Umsatz oder maximal EUR 43 Mio Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Unternehmen, die für die Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Zif. 27 UStG optieren sind nicht förderbar (gilt nicht für Haftungen gem. Punkt 6.b).

5. Details zu den förderbare Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen sowie damit im Zusammenhang stehenden Betriebsmittelfinanzierungen
- Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten, die einen außergewöhnlichen Wachstumssprung im Unternehmen bewirken (Erschließung neuer Geschäftsfelder mit erhebliche Umsatzausweitung)

Förderbar sind sowohl fremd- (z.B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Mit Prämie förderbare Kosten/Projekte

Mit Prämie werden Innovationsprojekte von KMU in folgenden Schwerpunktbereichen gefördert:

- Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen
- Anwendung/Einsatz neuer Technologien
- Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen

Die Entscheidung über die Förderbarkeit mit Zuschuss (Prämie) orientiert sich dabei an folgenden Beurteilungskriterien (Kriteriengewichtung in Klammern):

- Unternehmenswachstum in den letzten 3 Jahren gemessen an der Entwicklung der Beschäftigtenzahl oder des Umsatzes oder der Investitionstätigkeit (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die künftige (in den nächsten 2 Jahren) Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Gewichtung: 15 %)
- Innovationsgrad des Projektes gemessen an der Neuheit für das Unternehmen im Hinblick auf einen der oben genannten Schwerpunkte, Dieses Kriterium muss jedenfalls über ein Mindestmaß hinaus erfüllt werden (Innovationssprung für das Unternehmen) (Gewichtung: 50 %).
 - Ein Innovationssprung im **produzierenden oder produktionsnahen Sektor** liegt vor, wenn Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen technisch verbessert werden, wobei auch die Anwendung des neuesten Standes der Technik einen Innovationssprung darstellen kann. Projekte, die eine Erhöhung der Fertigungstiefe oder eine Erweiterung der Produktpalette oder eine wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges (Betriebserweiterung) zum Inhalt haben, sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen oder wesentlich verbesserten Technologie geknüpft sind.
 - Prozessinnovationen und wesentliche Verbesserungen in den Unternehmensabläufen sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen Technologie (Fertigungstechnologie, aber auch

Informations- und Kommunikationstechnologie) im Unternehmen geknüpft sind

- Im **Dienstleistungssektor** sind insbesondere auch Projekte förderbar, die zur Entwicklung eines neuen Geschäftsmodells (Kooperationen) oder zur Entwicklung neuer Standards beitragen.
 - Im **Handelssektor** können Betriebserweiterungen nur im Zusammenhang mit der Einführung von innovativen Vertriebs- und Servicestrukturen (z.B. Kooperationen oder Nutzung von IKT für neue Geschäftsmodelle) gefördert werden.
- Investitionshöhe des Projektes im Vergleich zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit (= Afa) des Unternehmens (Gewichtung: 10 %). Auswirkung des Projektes auf die regionale Wirtschaftsstruktur (Gewichtung: 15 %)

Je größer das bisherige reale Unternehmenswachstum, je positiver die künftige Beschäftigungsentwicklung, je beachtlicher die Investitionshöhe, je wesentlicher (nachhaltiger) der Beitrag der Investition zur Umsetzung der Schwerpunkte und je dezentraler der Investitionsstandort desto größer ist der Erfüllungsgrad der Kriterien und desto größer ist die Förderungswürdigkeit/Förderungswahrscheinlichkeit des Projektes. Für Haftungsübernahmen ist die Erfüllung der oben genannten Innovationskriterien nicht erforderlich.

5.2. Nicht förderbare Kosten/Projekte

5.2.1. Nicht mit Prämie förderbare Kosten/Projekte

- Projekte, die keinen Schwerpunkt im Sinne der oben angeführten Förderungskriterien erfüllen
-
- Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten
- Der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- Ersatzinvestitionen
- Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4% der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 100.000 unterschreiten
- Projekte, deren förderbare Projektkosten nicht mindestens das 2fache (unter Berücksichtigung des Projektdurchführungszeitraums) der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre vor Antragseinreichung) erreichen.

5.2.2. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Kosten/Projekte

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der Jungunternehmer-Förderung oder der KMU-Haftung gefördert wurden.
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 30.000 unterschreiten
- Kosten, die aus Kleinrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren
- Kosten, die in keinem Zusammenhang mit unternehmerischen Vorhaben stehen
- reine Auftragsfinanzierungen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss (Prämien) und Haftungsübernahme:

a) Prämien

- Basisprämie: Für Investitionen wird eine Basisprämie von 5 % gewährt
- Plusprämie: Bei Projekten mit außergewöhnlich hohem Innovationspotential wird eine Plusprämie von max. 10 % gewährt, wobei folgende Systematik anzuwenden ist:

	Basisprämie	PP - Innovation
Bund	5 %	5 %
Land		5 %

Kriterien:

	Basisprämie	PP - Innovation
Dynamik	X	
Beschäftigungseffekt	X	
Innovationsgrad	X	trifft in besonderem Maße zu
Investitionshöhe	X	
Regionale Effekte	X	

Die Plusprämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gewährt.

Die maximal mit Prämie förderbaren Investitionen betragen EUR 750.000,-- pro Unternehmen und Jahr.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich in zwei gleich hohen jährlichen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Projektes ausbezahlt.

b) Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite bis max. EUR 2,5 Mio mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre).
- Betriebsmittelkredite bis max. EUR 2,5 Mio, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Investition oder einem Wachstumsprojekt stehen mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann die aws im Einzelfall ein Obligo (=Kreditbetrag im Ausmaß der Haftungsquote) von max. EUR 2 Mio behaften.

Für Projekte bis zu EUR 75.000 verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze jedenfalls 80 %).

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c) Zinssatzobergrenze bei Haftungsübernahmen

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR. Bei Kreditbeträgen ab EUR 1 Mio wird der Zinssatz der garantierten Kredite grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den aws-Verfahrenszinssatz zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantierklärung begrenzt.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

d) Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6% p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2% p.a. bis 6 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5% vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden (siehe auch Auszahlungsbedingungen unter Punkt 6.a).

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unternehmen	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Finanzierungsvolumen in EUR	verbürgtes Obligo in EUR	AP geschaffen		AP gesichert	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach den programmspezifischen Schwerpunktsetzungen
- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Neugründungen und Übernahmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)
- nach Kostenkategorien
- nach Projektgröße
- nach Förderungsart (Prämien/Haftung)
- nach EU-rechtlicher Grundlage (insb. zur Evaluierung der Maßnahmen gem. Punkt 2.3.)

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Innovationsgrad eines geförderten KMU
 - gemessen am Umsatzanteil der Produkte/Dienstleistungen die jünger als 3 Jahre sind
 - gemessen an der Innovatoreneigenschaft nach CIS
 - gemessen am Personalaufwand pro Beschäftigten
 - gemessen an den Innovationskosten und F&E-Kosten im Verhältnis zum Umsatz
 - Verhältnis von AFA zu Anlagevermögen
 - Wertschöpfung pro Mitarbeiter/in
- Wachstumsquoten eines geförderten KMU
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität des geförderten KMU (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz, Gesamtkapitalrentabilität)
- Verhältnis der Projektgröße zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische KMU) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Gründungen/Übernahmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierung

Unter Punkt 10. sind Indikatoren für allfällige interne und externe Evaluierungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Strategiebegleitung wird ein Beirat befasst, der sich wie folgt zusammensetzt: BMWFJ (Vorsitz), BMF, Interessensvertretungen, Fachexperten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise